

Satzung der Stiftung

Donauschwäbisches Zentralmuseum

Stiftung bürgerlichen Rechts

In Kraft getreten am 17. November 1997.

Mit Änderungen vom 6. Juli 2006,
genehmigt durch das Innenministerium Baden-Württemberg
am 29. August 2006.

Mit Änderungen vom 8. Juli 2010,
genehmigt durch das Innenministerium Baden-Württemberg
am 12. Oktober 2010

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Die von der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg, der Stadt Ulm und den vier donauschwäbischen Landsmannschaften (Banater Schwaben, Deutsche aus Ungarn, Donauschwaben und Sathmarer Schwaben) errichtete **Stiftung** führt den Namen „**Donauschwäbisches Zentralmuseum**“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Ulm/Donau.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung hat die Aufgabe, auf der Grundlage des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes die kulturelle Tradition und das Kulturgut der Donauschwaben zu bewahren, indem sie Geschichte, Kultur und Landschaft umfassend dokumentiert, Kulturgut sammelt und präsentiert sowie der landes- und volkskundlichen Forschung über die donauschwäbischen Herkunftsgebiete zugänglich macht. Sie soll zugleich das Wissen über die südöstlichen Nachbarn verbreiten und vertiefen, um auf diese Weise einen Beitrag zur Verständigung in Europa zu leisten.
2. Zu diesem Zweck betreibt die Stiftung ein Museum, das wie vergleichbare Museen in anderen Ländern auszubauen ist. Es soll mit ähnlichen Einrichtungen in Bund und Land sowie in den Herkunftsgebieten der Donauschwaben zusammenarbeiten.
3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; sie ist selbstlos tätig.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 - a) dem von der Bundesrepublik Deutschland, dem vom Land Baden-Württemberg und dem von den vier donauschwäbischen Landsmannschaften eingebrachten dinglichen Kulturgut der donauschwäbischen Regionen,
 - b) dem von der Stadt Ulm unentgeltlich gewährten Nutzungsrecht in den für das Museum erforderlichen Räumen im Erdgeschoß und 1. Obergeschoß des Reduitgebäudes der Oberen Donaubastion in Ulm/Donau entsprechend dem der Kostenschätzung des städtischen Hochbauamtes vom 20. April 1994 zugrunde liegenden Raumprogramm.

2. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen zu, sofern sie vom Stifter oder von Dritten dazu bestimmt sind.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten.
4. Eine Aufstellung über das Vermögen ist als Anlage angeschlossen.

§ 4 Erfüllung des Stiftungszweckes, Mittelverwendung

1. Der Betrieb der Stiftungseinrichtung (Museum) wird finanziert durch hierfür bestimmte Zuwendungen der Stifter oder Dritter (Stiftungsmittel) sowie durch sonstige Einnahmen der Stiftung.
2. Die Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat und Vorstand ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt. Auslagen werden nach Maßgabe der entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften ersetzt.

§ 5 Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.

§ 6 Stiftungsrat

1. Dem Stiftungsrat gehören an
 - a) ein Vertreter der Bundesrepublik Deutschland
 - b) ein Vertreter des Landes Baden-Württemberg
 - c) ein Vertreter der Stadt Ulm
 - d) je ein Vertreter der vier donauschwäbischen Landsmannschaften
 - e) bis zu drei Persönlichkeiten des kulturellen, wissenschaftlichen oder politischen Lebens.

2. Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchstaben a bis d werden von den entsendenden Stellen benannt. Bei Verhinderung eines Mitglieds wird ein Stellvertreter von der entsendenden Stelle benannt. Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchstabe e werden von den Stiftern einvernehmlich berufen und abberufen.
3. Die Amtsperiode des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Die Wiederbenennung bzw. -berufung eines Mitglieds ist zulässig. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied kann eine Nachfolge nur für den Rest der Amtszeit benannt bzw. berufen werden.

§ 7 Aufgabe des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat legt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes (§ 2) fest. Er unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung des Stiftungsgeschäftes.
2. Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über
 - a) die Feststellung des Wirtschaftsplans,
 - b) das jährliche Arbeitsprogramm,
 - c) die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht des Vorstands,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin (Geschäftsführung),
 - f) die Zustimmung zur Dienstanweisung des Vorstands für die Geschäftsführung,
 - g) die Belastung und Veräußerung von Stiftungsvermögen.

§ 8 Beschlussfassung im Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat regelt den Vorsitz und die Stellvertretung.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sitzungen des Stiftungsrats finden mindesten einmal im Jahr statt. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Entscheidungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstands-

mitglieder nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Je eines wird vom Land Baden-Württemberg und der Stadt Ulm bestellt; ein weiteres Mitglied benennen die donauschwäbischen Landsmannschaften. Bei Verhinderung eines Mitglieds wird ein Stellvertreter von der entsendenden Stelle benannt. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat schließt eine Mitgliedschaft im Vorstand aus. Die Abberufung eines Mitgliedes aus wichtigem Grund erfolgt durch die benennende Stelle. Der Vorstand regelt den Vorsitz und die Stellvertretung.
2. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied kann eine Nachfolge nur für den Rest der Amtsperiode benannt werden.
3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und nach Maßgabe der Dienstanweisung durch die Geschäftsführung.
4. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter.

§ 10 Aufgabe des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung. Er legt dem Stiftungsrat den Entwurf des Wirtschaftsplans sowie die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht vor. Der Vorstand kann der Geschäftsführung mit Zustimmung des Stiftungsrats Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Geschäftsführung kann nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Der Vorstand entscheidet über Einstellung und Entlassung des Personals der Stiftung mit Ausnahme der Geschäftsführung.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei

Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands erforderlich.

2. Beschlüsse über die Aufstellung oder Änderung des Wirtschaftsplanes sind einstimmig zu fassen.

§ 12 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung leitet das Museum und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Insbesondere bereitet sie die Sitzungen des Stiftungsrates und des Vorstandes vor. Der Vorstand kann Weisungen erteilen.

§ 12a Wissenschaftlicher Beirat

Die Stiftung „Donauschwäbisches Zentralmuseum“ wird von einem wissenschaftlichen Beirat beraten. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands vom Stiftungsrat auf fünf Jahre bestellt.

§ 13 Rechnungswesen

1. Die Mittel der Stiftung sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sparsam zu verwenden.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Stiftung ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand Rechnung zu legen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Jahresrechnung ist jährlich vom städtischen Rechnungsprüfungsamt in Ulm zu prüfen.
4. Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, die Wirtschaftsführung der Stiftung gem. § 104 Abs. 1 Nr. 4 der Landeshaushaltsordnung zu prüfen. Unberührt davon bleiben Prüfungsrechte nach § 91 Landes- oder Bundeshaushaltsordnung.

§ 14 Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

1. Die Satzung kann durch Beschluss^a des Stiftungsrates geändert, die Stiftung durch Beschluss des Stiftungsrates aufgehoben werden. Der Beschluss bedarf

der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats. Der Vorstand ist vorher zu hören.

2. Wird die Stiftung aufgehoben oder fällt der steuerbegünstigte Zweck weg, so beschließt der Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder darüber, an wen das Stiftungsvermögen fällt. Das Stiftungsvermögen darf dabei nur an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft fallen, die es ausschließlich und unmittelbar nur zu den in § 2 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Stiftung am 17. November 1997 in Kraft.